OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602927/6/JP

Datum:
Linz, 4. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der Herrn M K W, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S G-R, A, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2692-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 92 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. Jänner 2019 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2e StVO eine Strafe in der Höhe von 460 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 212 Stunden) verhängt. Er habe am 30.06.2018, um 08:59 Uhr, in der Gemeinde K, Landesstraße Freiland, Nr. x bei km 36.191, mit dem PKW A M DBS, grau/silberfarbig, Kennzeichen x, die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 83 km/h überschritten und dadurch gegen § 20 Abs 2 StVO verstoßen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 14. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde. Sein Vorbringen richtet sich einerseits im Wesentlichen gegen das Zustandekommen und die Gültigkeit des Messergebnisses und andererseits gegen die Verfahrensführung durch die belangte Behörde, der massive Verfahrensmängel vorgeworfen werden.

1.3. Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zudem wurde am 27. Mai 2019 an Ort und Stelle eine öffentliche mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Lokalaugenschein durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer und die belangte Behörde ladungsgemäß erschienen und zum Sachverhalt befragt und gehört wurden. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H von der Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung äußerte sich gutachterlich zur Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Messergebnisses.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 30. Juni 2018, um 08:59 Uhr Uhr den PKW, A M DBS, mit dem Kennzeichen x im Gebiet der Gemeinde K, Landesstraße Freiland, Nr. x bei km 36.191 und überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 83 km/h. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bei diesem Wert bereits abgezogen. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch das geeichte mobile Lasermessgerät der Type TruSpeed 20/20 mit der Identifikationsnummer 2766, Eichdatum:

25. Juni 2018 und wurde durch einen entsprechend geschulten Polizeibeamten mit langjähriger Erfahrung durchgeführt. Die Messung wurde in einer Entfernung von 872 Metern zum Standpunkt des Messbeamten durchgeführt, wobei der Beamte ein Stativ und die Vergrößerungsoptik verwendete. Bei der Messung wurden alle Verwendungsbestimmungen eingehalten. Zum Zeitpunkt der Messung hat sich kein weiteres Fahrzeug vor, hinter oder neben dem Fahrzeug des Beschwerdeführers befunden.

Der Beschwerdeführer weist eine einschlägige verwaltungsrechtliche Vorstrafe aus dem Jahr 2016 auf. Er verfügt nach eigenen Angaben über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 3000 Euro, besitzt kein wesentliches Vermögen und hat keine nennenswerten Sorgepflichten.

2.2. Die dargestellten für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde und aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus dem ausführlichen Kfz-technischen Amtssachverständigengutachten.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type TruSpeed 20/20 mit der Identifikationsnummer 2766. Unbestritten handelt es sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit einem solchen Gerät betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (z.B. VwGH vom 31.05.2012, 2012/02/0082; VwGH vom 28.06.2001, 99/11/0261, VwGH vom 19.02.2019, Ra 2019/02/0032 uvm.).

Folgt man der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere zuletzt wieder VwGH vom 19.02.2019, Ra 2019/02/0032) kann bei der Messung durch einen geschulten Beamten mittels geeichtem Gerät auf den Sachverständigenbeweis verzichtet werden. Aufgrund des Parteienantrages und der Höhe der gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitung sowie daraus resultierenden weiteren Konsequenzen für den Beschwerdeführer wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch ein solcher eingeholt. Gemeinsam mit der Inaugenscheinnahme des Tatorts und der Örtlichkeiten der Messumgebung ergab die Überprüfung der Messung durch den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik die Richtigkeit des polizeilich festgestellten und angezeigten Geschwindigkeitswertes.

3.2. Im Detail erläuterte der Sachverständige, dass der Polizeibeamte die Laserpistole korrekt in Betrieb genommen habe. Der Beamte habe die X- und Y-

Messungen in horizontaler und senkrechter Richtung durchgeführt und in der Folge das Gerät um 90 Grad gedreht und diese Messung in X- und Y-Richtung noch einmal wiederholt. Eine einfache X- und Y-Messung wäre ausreichend gewesen. In diesem Fall habe der Messbeamte die Richtigkeit der Einstellung zweimal abgesichert, in dem er durch eine 90 Grad Drehung dasselbe Prüfverfahren noch einmal durchgeführt habe. Als zweiten Punkt habe er dann eine Tafel als Messziel genommen und habe darauf die Null-Messung durchgeführt. Es sei daher festzuhalten, dass die Verwendungsbestimmungen, so wie sie in der Bedienungsanleitung vorgesehen sind, eingehalten wurden. Insbesondere wurde vom Sachverständigen festgehalten, dass bei einer Messdistanz von über 500 Metern laut Verwendungsbestimmungen ein Stativ und die Vergrößerungsoptik zu verwenden seien. Im gegenständlichen Fall sei dies korrekt durchgeführt worden.

Im Hinblick auf die große Entfernung von 872 m ergebe sich ein Messkreisdurchmesser vom Messkegel in der Größenordnung von geschätzt 3,5 Metern. Da sich jedoch in einem Abstand von 30-40 Metern kein weiteres Fahrzeug neben, vor oder hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers befunden habe, sei dies nicht relevant.

Es sei aus technischer Sicht nachvollziehbar, im Hinblick auf die verwendete Vergrößerung, dass das Heck eines PKWs anvisiert werden kann. Beim gegenständlichen Fahrzeug handle es sich um ein Sportfahrzeug, dessen Bauhöhe geringer ist als die üblichen PKW. Wenn man aber davon ausgehe, dass der A M eine Bauhöhe hat, die in etwa 1,20 m - 1,30 m ist und eine Kniehöhe im Bereich von 50 – 60 cm bereits genügt um ein Fahrzeug anzuvisieren, sei ein korrektes anvisieren mit der Optik nachvollziehbar.

Zusammenfassend sei aus technischer Sicht daher festzustellen, dass die Laserpistole den Verwendungsbestimmungen korrekt entsprechend in Betrieb genommen wurde. Durch den durchgeführten Lokalaugenschein könne außerdem festgestellt werden, dass sich zwischen Standort des Polizeifahrzeuges und dem Mess-Ort kein Sichthindernis befinde. Dabei wäre bereits berücksichtigt, dass auf den im Akt aufliegenden Fotos erkenntlich sei, dass nach der Leitschiene zum Tatzeitpunkt ein größerer Strauch gestanden sei. Im Hinblick auf den Standort des Messfahrzeuges und den angegebenen Messpunkt, habe dieser heute nicht mehr vorhandene Strauch aber auch zum Tatzeitpunkt keine Rolle gespielt. Die direkte Sichtbeziehung sei eindeutig gegeben gewesen.

Das gegenständliche Messgerät wurde nach den Ausführungen des Amtssachverständigen auch gültig geeicht. Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juni 2018, Nr. 2766 fand die Eichung des Messgerätes am 25. Juni 2018 statt und läuft die Nacheichfrist am 31. Dezember

2021 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334; 19.02.2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

Das erkennende Gericht erachtet die gutachterlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Diesem ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Geschwindigkeitsmessung auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht demnach kein Anlass an der Richtigkeit des Messvorganges und am Messergebnis zu zweifeln. Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen ist. Der Beschwerdeführer hat den Feststellungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung keine konkreten Hinweise entgegengestellt, die den Verdacht einer mangelnden Funktionstüchtigkeit des Gerätes oder eine Fehlmessung hätten begründen können. Die Ausführungen des Sachverständigen sind mangels Widerspruchs des Beschwerdeführers auf gleicher fachlicher Ebene beweiskräftig und daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen.

3.3. Der amtshandelnde Polizeibeamte hat bei der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen und kompetenten Eindruck hinterlassen, den Ablauf der Amtshandlung ausführlich geschildert und bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Der Polizeibeamte führt regelmäßig Lasermessungen durch und ist in der Verwendung des Gerätes geschult. Er hat sich im gegenständlichen Fall entsprechend der Bedienungsanleitung und den Verwendungsbestimmungen des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes TruSpeed verhalten.
Von einem geschulten Polizeibeamten ist zu erwarten, dass dieser über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist.

3.4. Gestützt auf die Aussagen des Amtssachverständigen, die glaubwürdigen Schilderungen des Messbeamten und dem zugrundeliegenden Eichschein kann das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes und damit von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen. Es ist auch kein Anhaltspunkt hervorgetreten, dass bei der Aufstellung des Gerätes ein das Messergebnis beeinflussender Fehler unterlaufen ist, zumal dem damit betrauten Beamten die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge zuzubilligen ist (VwGH 29.09.1989, 89/18/0108). Die Beischaffung und Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung des verwendeten Messgerätes konnte daher unterbleiben, weil sich daraus nicht zwangsläufig ergibt, dass dem Polizeibeamten bei der Aufstellung des Gerätes ein Fehler unterlaufen ist (vgl. dazu z.B. VwGH 08.05.2018, Ra 2018/02/0161; 19.02.2019, Ra 2019/02/0032).

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Freilandstraßen um 83 km/h überschritten, da er statt erlaubten 100 km/h 183 km/h fuhr. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten mobilen Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät TruSpeed festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor. Es ergab sich in der mündlichen Verhandlung auch kein Hinweis oder Anhaltspunkt für eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses durch andere Fahrzeuge. Die Überprüfung der Lasermessung durch den Amtssachverständigen ergab mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Richtigkeit der durchgeführten Messung. Es besteht auch kein Zweifel an der eindeutigen Zuordnung des Messergebnisses zum vom Beschwerdeführer gelenkten PKW und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das verwendete Messgerät auch ordnungsgemäß geeicht war. Aufgrund der Eichung ist die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. Der Beschwerdeführer vermochte mit seinem Vorbringen eine Unrichtigkeit des Messergebnisses letztlich nicht darzutun (VwGH vom 19.02.2019, Ra 2019/02/0032). Es ist daher der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO erwiesen.

4.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

4.3. Gemäß § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 83 km/h überschritten. Von einer derart massiven Geschwindigkeits-überschreitung geht ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus. Der Unrechtgehalt der Tat war also beträchtlich, weshalb keinesfalls von einem geringen Verschulden ausgegangen werden kann.
Als straferschwerend wurde eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe gewertet, strafmildernd kein Umstand.
Die Behörde ging von einem monatlichen Einkommen von 3.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Diese Annahmen wurden vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

II. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Geschwindigkeitsübertretungen und Lasermessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar